

Handelsverträge bedürfen der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen niederschlagen. Ihm steht die Verleihung von Orden und anderen nicht mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. Er beruft beide Häuser des Landtags und schließt ihre Sitzungen und kann das Haus der Abgeordneten auflösen. Die Krone ist erblich in dem Mannesstamm des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt. Der König wird mit Vollendung des 18. Jahres volljährig. Er leistet in Gegenwart beider Häuser das Gelübde, die Verfassung zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Landtag. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag ausgeübt. Zu jedem Gesetz ist die Übereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich. Nur im Falle des Notstandes können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit des Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Diese sind aber dem Landtag beim nächsten Zusammentritt vorzulegen. Dem Könige, wie jedem der beiden Häuser des Landtags, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Das Herrenhaus wird durch königliche Anordnung gebildet und aus Mitgliedern, die der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft, zusammengesetzt.

Das Haus der Abgeordneten besteht aus 433 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgesetzt. Jeder Preuße, der über 25 Jahre alt ist und in der Heimatgemeinde die Berechtigung zu den Gemeinbewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Er darf nur in einer Gemeinde das Wahlrecht ausüben. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten ist auf 5 Jahre festgesetzt. Zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Jahr vollendet, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht verloren und bereits 1 Jahr dem preußischen Staatsverbande angehört hat. Beide Häuser werden durch den König regelmäßig von Anfang November bis Mitte Januar des folgenden Jahres, außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Eröffnung und Schließung beider Häuser erfolgt durch den König oder durch einen beauftragten Minister zu gleicher Zeit. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so wird gleichzeitig das Herrenhaus verlagt. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der